



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Abfallwirtschaft Lahn-Dill
vertreten durch den
technischen Betriebsleiter
Herrn Wolfgang Pfeiffer
Karl-Kellner-Ring 47-49
35576 Wetzlar

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-42.2-100-k-0800-00023#
2023-00006

Bearbeiter:
Durchwahl:

Datum: 10. März 2025

Deponie Aßlar

**Abfallrechtliche Plangenehmigung vom 06.09.1996, Gz. 39 b – 100 g 18.05.01 As-
slar HM Mono - Hy für Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnitts für Neut-
ralisationsschlämme**

Ihr Antrag auf Wegfall der Nebenbestimmung III.5.21 vom 16.10.2023, eingegangen
am selben Tag

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Plangenehmigung vom 06.09.1996, Gz. 39 b – 100 g 18.05.01 Aßlar HM Mono
- Hy ergeht folgender

I. Änderungsbescheid

1. Die Nebenbestimmung 5.21 in Abschnitt III des Bescheids wird aufgehoben.
2. Sie haben die Kosten dieser Entscheidung zu tragen. Sie belaufen sich auf 441,13 €.

II. Antragsunterlagen

- | | |
|--|----------|
| — Antrag vom 16.10.2023, eingegangen am selben Tag | 2 Seiten |
| — Prüfbericht 25-0674 K vom der UEG GmbH, Wetzlar,
erhalten mit Mail vom 13.02.2025 | 4 Seiten |

III. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht auf Grundlage von § 36 Abs. 4 KrWG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 1 S. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 HAKrWG i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

2. Anlass

Mit der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 06.09.1996, Gz. 39 b – 100 g 18.05.01 Aßlar HM Mono – Hy wurde auf der Deponie Aßlar die Errichtung und der Betrieb eines Deponieabschnitts für Neutralisationsschlämme der Krupp Nirosta GmbH (kurz: Kruppkassette) zugelassen. Bei den Neutralisationsschlämmen handelt es sich um Eisenhydroxidschlämme (ASN 11 01 09*). Sie stellen aufgrund der spezifischen Belastung mit Schwermetallen (Chrom, Nickel, Kupfer) sowie CSB und absetzbaren Stoffen eine besondere Belastung für das Schutzgut Wasser dar.

So kann das Sickerwasser der Kruppkassette insbesondere aufgrund der Schwermetallbelastung nicht von der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Aßlar aufgereinigt werden. Es wird gesondert gefasst, abgefahren und extern behandelt.

Das Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) der Deponie Aßlar und des Abfallwirtschaftszentrums wird über ein Regenrückhaltebecken in den Bechlinger Bach eingeleitet. Zur Sicherstellung, dass keine Schwermetalle und damit negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser und das Wohl der Allgemeinheit von dem Teilstrom des Oberflächenwasser der Kruppkassette ausgehen, wurde mit der Nebenbestimmung III.5.21 eine gesonderte Überwachung des Teilstroms „Oberflächenwasser Kruppkassette“ in den Bescheid aufgenommen.

Sie lautet:

„Im Rahmen der Eigenkontrolle des Lahn-Dill-Kreises ist der Teilstrom „Oberflächenwasser Kruppschlammdeponie“ monatlich auf folgende Parameter zu analysieren:

- Aussehen
- Geruch
- Temperatur
- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Absetzbare Stoffe
- CSB
- Chrom (ges.)
- Nickel
- Kupfer

Probenahmestelle Einleitung in RW 10a“

Für die Überwachung des Teilstroms „Oberflächenwasser Kruppkassette“ wurde zusätzlich zur Untersuchung der Standardparameter der Nr. 2.1 im Anhang 1 der Deponie-Eigenkontrollverordnung (DEKVO) die Untersuchung der Schwermetall-Parameter Chrom (ges.), Kupfer und Nickel sowie CSB und absetzbare Stoffe gefordert. Außerdem wurde im Gegensatz zu den in Nr. 3.2 Anhang 5 Deponieverordnung (DepV) geforderten vierteljährlichen Kontrollen ein monatlicher Probenahmen- und Untersuchungsrythmus angeordnet.

Der Vergleich des Parameterumfangs nach Nebenbestimmung Nr. III.5.21 einerseits und nach DEKVO andererseits, stellt sich wie folgt dar:

Parameter	NB Nr. III.5.21	Nr. 2.1 Anhang 1 DEKVO
Aussehen (Trübung /Farbe, visuell)	X	X
Geruch	X	X
Wassertemperatur	X	X
Wetter am Probenahmetag	-	X
pH-Wert	X	X
spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Sauerstoff, gelöst	-	X
Abflussmenge (l/s), soweit messbar	-	X
Ammonium-Stickstoff	-	X
Chlorid	-	X
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	-	X
Absetzbare Stoffe	X	-
CSB	X	-
Chrom (ges.)	X	-
Nickel	X	-
Kupfer	X	-

Im Rahmen der Prüfung des Jahresberichts 2022 der Deponie Aßlar und dem Mailwechsel mit Ihrem Haus vom 12., 15. und 23.06.2023 stellte ich fest, dass die Nebenbestimmung III.5.21 des o.g. Bescheids nicht ordnungsgemäß vollzogen wurde:

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. III.5.21 ist die Probenahmestelle für den Teilstrom „Oberflächenwasser Kruppkassette“ die Einleitung in Regenwasserschacht RW 10a.

Die Probenahmestelle in Schacht RW 10a wurde jedoch bisher nicht beprobt. Stattdessen sind Sie davon ausgegangen, mit Hilfe der Untersuchungsergebnisse an der Probenahmestelle E den Zweck der Nebenbestimmung III.5.21 erfüllen zu können.

Mit Mail vom 28.08.2023 wies ich Sie darauf hin, dass Ihre Vorgehensweise zur Untersuchung des Teilstroms „Oberflächenwasser Kruppkassette“ nicht geeignet sei, die Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. III.5.21 zu erfüllen.

Wesentlicher Punkt ist, dass gemäß Erlaubnisbescheid vom 27.06.2005 der Deponie Aßlar (Az.: IV/Wz-41.4 - 79f Deponie LDK Aßlar – B 1.2.4 – Hel -) die Probenahme an der Einleitestelle E zur Überwachung der Menge und Qualität des gesamten erfassten Oberflächenwassers der Deponie Aßlar und dem Abfallwirtschaftszentrum dient und sich am Auslauf des Regenrückhaltebeckens zum Gewässer Bechlinger Bach befindet. Im Regenrückhaltebecken findet eine Vermischung verschiedener Teilströme, auch des Teilstroms „Oberflächenwasser Kruppkassette“ von Deponie und Abfallwirtschaftszentrum statt. Im Regenrückhaltebecken erfolgt so eine erhebliche Verdünnung der Inhaltsstoffe des Teilstroms „Oberflächenwasser Kruppkassette“. Qualitative Beeinträchtigungen des Wassers an der Probenahmestelle E am Auslauf des Rückhaltebeckens mit Schwermetallen, CSB und absetzbaren Stoffen von der Kupp-Kassette herstammend, können somit nicht rechtzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleitet werden.

Da der Regenwasserschacht RW 10a im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung zurückgebaut wird, steht die Probenahmestelle zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

In unseren Gesprächen ergaben sich zwei Lösungsansätze. Zum einen könnte im Rahmen der der aktuellen Baumaßnahme zur Oberflächenabdichtung eine adäquate Ersatzprobenahmestelle errichtet werden oder zum anderen könnten Sie in einem in einem Änderungsverfahren der Genehmigung 1996, den Wegfall der Nebenbestimmung III.5.21 beantragen, weil die geforderte Beprobung nicht erforderlich ist. Letztere Alternative schien aus meiner Sicht ein möglicher und für Sie der effizienteste Weg, weil bisher keine erheblichen Schwermetallbelastungen im Ablauf in den Bechlinger Bach festgestellt wurden.

3. Ergebnis

Am 16.10.2023 haben Sie den Antrag gestellt, die Nebenbestimmung III.5.21 der Genehmigung vom 06.09.1996, Gz. 39 b – 100 g 18.05.01 Aßlar HM Mono – Hy aufzuheben.

Zum Nachweis, dass von der Kruppkassette keine entsprechenden Schwermetallbelastungen ins Oberflächenwasser eingetragen werden, haben Sie in der 6. KW 2025 – in Absprache mit meiner Behörde – Analysen auf Chrom (ges.), Kupfer und Nickel im

Regenwasserschacht RW 301 oberhalb der Kruppkassette sowie in Regenwasserschacht RW 10a unterhalb der Kruppkassette vorgenommen.

Die Analysenergebnisse, erhalten mit Mail vom 13.02.2025, lagen an beiden Probenahmestellen bei Chrom (ges.) und Kupfer unterhalb der Bestimmungsgrenze, der Nickelgehalt lag mit 0,006 mg/l knapp über der Bestimmungsgrenze von 0,002 mg/l. Da letzterer bereits oberhalb der Kruppkassette genauso hoch war, kann davon ausgegangen werden, dass aus dem Teilstrom „Oberflächenwasser Kruppkassette“ keine zusätzlichen Belastungen in die Niederschlagsentwässerung gelangen.

Daher kann ich Ihrem Antrag auf Wegfall der Nebenbestimmung III.5.21 der Genehmigung vom 06.09.1996 zustimmen.

Auf eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 HVwVfG habe ich verzichtet, weil ich Ihrem Antrag vollumfänglich entsprochen habe.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 9, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU).

Die festzusetzende Gebühr ergibt sich aus der Nr. 18117 des VwKostO-MLU:

Nr. 18117 (Gebühr für die Änderung von Auflagen über Anforderungen an eine Depo-
nie oder ihren Betrieb nach Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigung nach § 36
Abs. 4)

Der entsprechende Stundensatz ergibt sich aus der Nr. 1412 des zum Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO). Da sich die AllgVwKostO zwischenzeitlich geändert hat, gilt die Übergangsregelung des § 23 HVwKostG, wonach die Berechnung der Gebühr nach der für den Kostenschuldner günstigeren Variante erfolgt. Daher beträgt die Gebühr für die Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes je Viertelstunde 18,25 €.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags wurden insgesamt 24 Viertelstunden des gehobenen Dienstes benötigt.

Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von (24 x 18,25 €) 438,00 €.

Auslagen nach § 9 HVwKostG

Gemäß § 9 HVwKostG sind Versandkosten als Auslagen abzugelten. Für die Übersendung dieses Bescheides sind Kosten in Höhe von 3,13 € für die Zustellung mit Zustellungsurkunde angefallen.

Daher beträgt die Höhe der Gesamtkosten 441,13 €.

Zahlungshinweise

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Firmennamens und des Verwendungszwecks bis spätestens 10.04.2025 an:

HCC-RP Gießen Zentrale

Konto 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)

IBAN für Überweisung mit Beleg DE65 5005 0000 0001 0058 83

IBAN für elektronische Überweisung DE655005000000001005883

Swift BIC HELADEFXXX

Verwendungszweck: 2508954222700050

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Hessisches Verwaltungskosten-gesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei erfolgreicher Klage erfolgt eine Rückzahlung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag